

Bisherige Fassung

§ 8 Ausländerbeirat

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen Ausländerbeirat gemäß § 27 GO NW.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Ausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NW und der Wahlordnung für die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (5) Anregungen und Stellungnahmen des Ausländerbeirates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

Neue Fassung

§ 8 Kommunaler Integrationsbeirat

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen **Kommunalen Integrationsbeirat** entsprechend den Vorschriften des § 27 GO NW.
- (2) Der **Kommunale Integrationsbeirat** besteht aus 15 Mitgliedern. **Neben den Mitgliedern gem. § 27 Abs. 1, Satz 4 und 5 GO NW kann der Kommunale Integrationsbeirat auch auf stellvertretende Mitglieder zurückgreifen, die über die Reserveliste gewählt werden. Der Kommunale Integrationsbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.**
- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NW und der Wahlordnung für die Wahl zum **Kommunalen Integrationsbeirat** der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (5) Anregungen und Stellungnahmen des **Kommunalen Integrationsbeirates** sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.